

Marktgemeinde Jenbach Bezirk Schwaz, Tirol

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Während der Eintragungsfrist zu den Volksbegehren

- Autovolksbegehren: Kosten runter!
- ORF-Haushaltsabgabe NEIN
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!

vom 31. März 2025 bis einschließlich 07. April 2025 ist gemäß § 13, Volksbegehrengesetz, BGBl. 344/1973 i.d.g.F., innerhalb der Verbotszone (100 m im Umkreis des Gemeindeamtes) folgendes untersagt:

1. Jede Art der Werbung für oder gegen die oben angeführten Volksbegehren insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen zum Stimmverhalten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art.
2. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während der Eintragungsfrist von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.
3. Übertretungen der im Abs. 1 ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Tag des Aushanges: 03.03.2025

Tag der Abnahme: 08.04.2025